

**Gemeinde
Rommerskirchen**

Grundstücksmanagement
Frau Seidel

ÖFFENTLICH

Nr. 651/0560/XVI/2016

vom 08.04.2016

Mitgezeichnet Kämmerei

☐ mit finanziellen Auswirkungen

Kenntnisnahme:

Dez. I

Dez. II

Dez. III

Dez. IV

ÖFFENTLICH

Beratungsvorlage Tischvorlage zur Ergänzung

B

ROKI 2030: Aufstellung des Bebauungsplanes Rommerskirchen RO 45 "Steinbrink"

**hier: Geänderter Beschluss zur Wertung der im Rahmen der frühzeitigen
Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss;
Schutz vor Verkehrslärm vom 04.04.2016**

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Rat der Gemeinde Rommerskirchen	Entscheidung	21.04.2016

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen beschließt die Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss im Sinne der Wertungsvorschläge der Verwaltung zu werten und die textlichen Festsetzungen wie vorgeschlagen zu ändern. Die Begründung wird dementsprechend angepasst.

Sachverhalt:

Die Kramer Schalltechnik GmbH konnte leider erst nachdem die Vorlagen zur Sitzung verteilt wurden, zu dem Entwurf der textlichen Festsetzungen Stellung nehmen. Aufgrund der Antwort, wird die Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss vom 04.04.2016 nun wie folgt gewertet:

- Rhein-Kreis Neuss vom 04.04.2016

Schutz vor Verkehrslärm

Anregung: Die Planung wurde aus gesundheitsbehördlicher Sicht geprüft und es werden folgende Hinweise zur Planung gegeben:

Zur Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 1. März diesen Jahres die überarbeitete schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Kramer Schalltechnik GmbH (Bericht vom 24.01.2016) vorgelegt.

Infolge der erheblichen Lärmbelastung im Plangebiet wurden bereits entlang der Baugebietsgrenze Richtung Eisenbahnstrecke 5 m bis 7 m hohe Lärmschutzwälle geplant (vgl. auch Verfahren zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen).

Dennoch werden in Ober- und Dachgeschossen insbesondere in den Randbereichen des Wohngebietes zur Bahntrasse hin die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts überschritten. Zum Nachtzeitraum werden Überschreitungen von bis zu 10 dB(A) im 1. Obergeschoss und von bis zu 12 dB(A) im Dachgeschoss (2. OG) prognostiziert. Alle Ober- und Dachgeschosse liegen im Lärmpegelbereich IV gem. DIN 4109.

Es ist grundsätzlich vertretbar, wenn, in dicht besiedelten Räumen mit einem engen Netz hochbelasteter Verkehrswege – wie in diesem Teilraum der Gemeinde Rommerskirchen gegeben –, von den Orientierungswerten für Allgemeine Wohngebiete, die dazu dienen sollen, dass die mit der Eigenart des betreffenden Baugebiets verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastung erfüllt wird, abgewichen und eine Wohnnutzung an Stellen, wo die Orientierungswerte um nicht mehr als 5 dB (A) zur Tages- und Nachtzeit überschritten werden, durch passive Lärmschutzmaßnahmen ermöglicht wird (Abwägungsspielraum von 5 dB (A)).

Darüber hinaus gehend bedarf eine Planung jeweils einer genauen Einzelfallprüfung. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass jedenfalls dann, wenn die Beurteilungspegel nur an den Rändern eines geplanten Wohngebiets um mehr als 10 dB (A) über den Orientierungswerten der DIN 18005-1 liegen, im Inneren des Gebiets aber im Wesentlichen eingehalten würden, passiver Lärmschutz ausreichend sein kann. Es könne demnach, jedenfalls wenn im Innern der Gebäude durch die Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird, im Ergebnis mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar sein, Wohngebäude an der lärmzugewandten Seite des Gebiets auch deutlich über den Orientierungswerten liegenden Außenpegeln auszusetzen. Zu bedenken ist dabei, dass die zitierten Erwägungen mehr auf eine Riegelbebauung parallel zur Lärmquelle abstellen, die die rückwärtigen Flächen derselben Grundstücke und gegebenenfalls weitere Grundstücke wirksam abschirmt. Vorliegend dreht es sich aber um einzeln stehende, kleinere Häuser einer Vielzahl verschiedener Bauherren.

Im geplanten Wohngebiet ist durch aktiven Schallschutz gewährleistet, dass für die Erdgeschosse und die Außenwohnbereiche in den Hausgärten die Orientierungswerte eingehalten werden, jedoch mit Ausnahmen nachts im westlichen Wohngebiet und im Bereich des Durchgangs durch den Wall, der insofern ggf. nochmals schalltechnisch optimiert werden könnte.

Im Bereich der oberen Geschosse ist die Einhaltung der Orientierungswerte trotz aktivem Schallschutz nicht durchweg der Fall. Da eine weitere Erhöhung der Lärmschutzanlage wohl aus naturschutzrechtlichen Gründen schwierig wäre, wird aus hiesiger Sicht empfohlen, der Planung der passiven Schallschutzmaßnahmen besonderes Augenmerk zu widmen.

Dazu sollte die Festsetzung der Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, der Empfehlung des Gutachters folgend, flächenmäßig und höhendifferenziert erfolgen (Seite 17f.).

Für die Ober- und Dachgeschosse ist die Lärmbelastung als erheblich einzustufen. Eine Wohnnutzung sollte bei Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte um mehr als 5 dB(A) nur unter Einschränkungen zugelassen werden (also ab 50 dB(A) oder mehr, vgl. Lärmkarten 3-EG-N, 3-1OG-N und 3-sOB-N). Ruhebedürftige Wohn- und Schlafräume sind dort auszuschließen. Es sollte generell die Lärmimmissionsbelastung durch Stellung und Gestaltung des Gebäudes sowie Anordnung der Wohn- und Schlafräume sowie Balkone an der lärmabgewandten Gebäudeseite vermindert werden.

Eine entsprechende Festsetzung wird für erforderlich erachtet, zumal es sich bei den geplanten Vorhaben um genehmigungsfreie Wohngebäude i. S. d. § 67 Abs. 1 BauO NRW handelt. Eine Konfliktverlagerung in ein Baugenehmigungsverfahren kommt aus hiesiger Sicht schon daher nicht in Betracht. Für die Inanspruchnahme einer etwaigen Ausnahme – wie sie der Gutachter auf Seite 18 und 21 vorschlägt – müsste der Bauherr gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW beantragen, dass für sein Vorhaben das Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird. Darauf wäre in der Festsetzung und in der Begründung hinzuweisen.

Wertung: **Den einzelnen Anregungen wird teilweise entsprochen.**

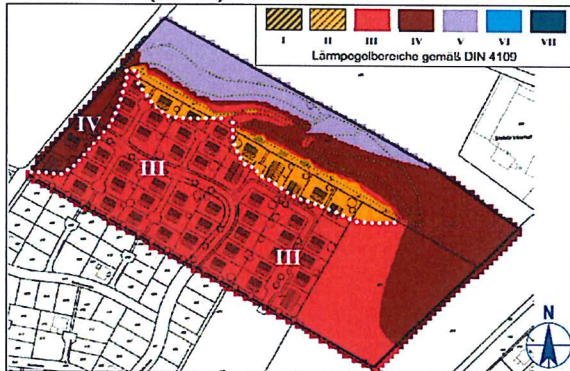
Die notwendigen Festsetzungen zum passiven Lärmschutz ist in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

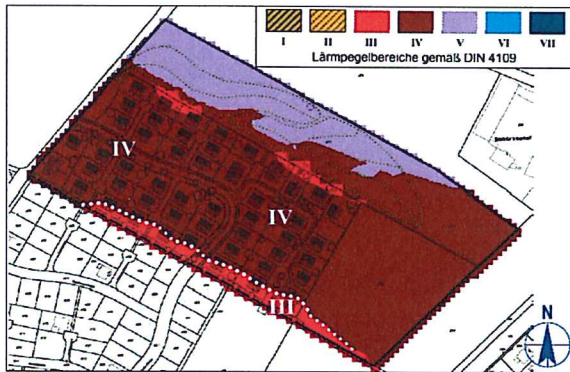
A. Planungsrechtliche Festsetzungen zu Punkt 7	
alt	neu
Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes	Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes
Im Geltungsbereich müssen die Lärmpegelbereiche III bis IV berücksichtigt werden. Die Bereiche werden in unterschiedlichen Ebenen aufgeteilt und sind	Im Geltungsbereich müssen die Lärmpegelbereiche III bis IV berücksichtigt werden. Die Bereiche werden in unterschiedlichen Ebenen aufgeteilt und sind

wie folgt gegliedert:

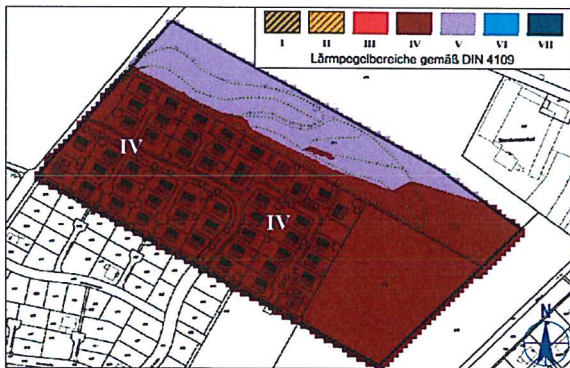
- Lärmkarte 3-LPB-EG: Lärmpegelbereiche (LPB) nach DIN 4109 im EG



- Lärmkarte 3-LPB-1.OG: Lärmpegelbereiche (LPB) nach DIN 4109 im 1. OG



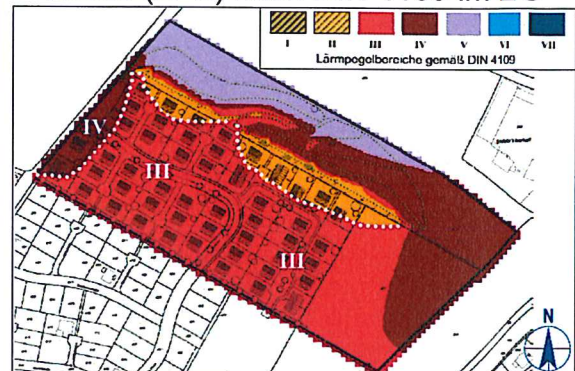
- Lärmkarte 3-LPB-2.OG: Lärmpegelbereiche (LPB) nach DIN 4109 im 2. OG



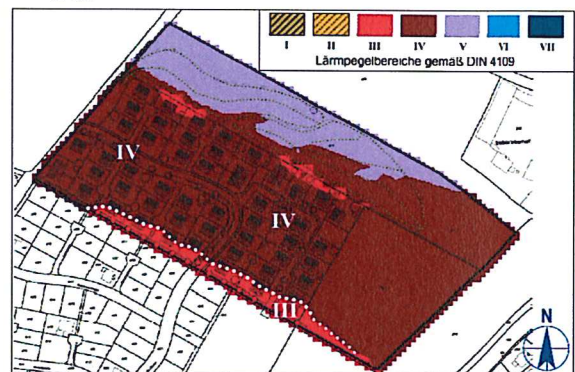
Bei der Umsetzung der Maßnahmen muss der Lärmpegelbereich nach DIN 4109 und das je nach Raumart erforderliche Schalldämmmaß (erf. $R'w$, res in dB) der Außenbauteile entsprechend der folgenden Tabelle eingehalten werden.

wie folgt gegliedert:

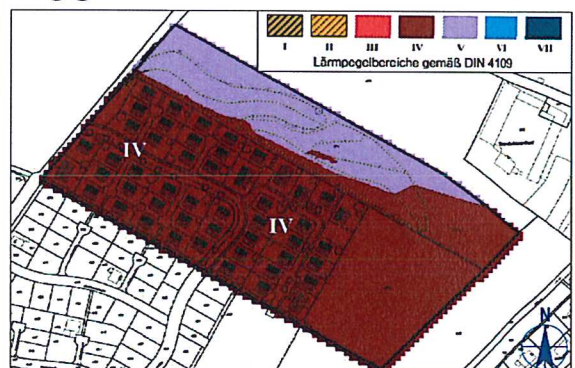
- Lärmkarte 3-LPB-EG: Lärmpegelbereiche (LPB) nach DIN 4109 im EG



- Lärmkarte 3-LPB-1.OG: Lärmpegelbereiche (LPB) nach DIN 4109 im 1. OG



- Lärmkarte 3-LPB-2.OG: Lärmpegelbereiche (LPB) nach DIN 4109 im 2. OG



Bei der Umsetzung der Maßnahmen muss der Lärmpegelbereich nach DIN 4109 und das je nach Raumart erforderliche Schalldämmmaß (erf. $R'w$, res in dB) der Außenbauteile entsprechend der folgenden Tabelle eingehalten werden.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Raumarten		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und ähnliches erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB	Bürräume und ähnliches*
I	≤ 55	35	30	-
II	56 – 60	35	30	30
III	61 – 65	40	35	30
IV	66 – 70	45	40	35
V	71 – 75	50	45	40
VI	76 – 80	**	50	45
VII	> 80	**	**	50

* Soweit der eindringende Außenlärm aufgrund der ausgeübten Tätigkeit relevant ist

** Einzelauslegung der Anforderungen entsprechend der Örtlichkeit

Bei Aufenthaltsräumen von Wohnungen und Übernachtungsräumen, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung größer oder gleich dem Lärmpegelbereich IV besitzen, ist für eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen zu sorgen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils (erf. $R'_{w, res}$) nicht beeinträchtigt wird.

An den Fassaden mit einer Lärmbelastung entsprechend dem Lärmpegelbereich IV sind offenbare Fenster oder sonstige Öffnungen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume der Wohnung an anderen Gebäudefronten liegen, die sich abgewandt von der Lärmquelle (Bahnlinie) befinden.

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Raumarten		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichtsräume und ähnliches erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB	Bürräume und ähnliches*
I	≤ 55	35	30	-
II	56 – 60	35	30	30
III	61 – 65	40	35	30
IV	66 – 70	45	40	35
V	71 – 75	50	45	40
VI	76 – 80	**	50	45
VII	> 80	**	**	50

* Soweit der eindringende Außenlärm aufgrund der ausgeübten Tätigkeit relevant ist

** Einzelauslegung der Anforderungen entsprechend der Örtlichkeit

Ab dem Lärmpegelbereich IV ist der Einbau entsprechend ausgelegter fensterunabhängiger Lüftungsanlagen an Schlafräumen zwingend vorgeschrieben. Sofern ein Nachweis erbracht wird, dass die Geräuschbelastungen einer Gebäudeseite geringer ausfallen, kann vom festgelegten Schalldämmmaß abgewichen werden. Dieser Fall kann ggf. an der geräuschquellenabgewandten Gebäudeseite durch die Eigenabschirmung des Gebäudes selbst oder die Abschirmung durch andere Bauten eintreten.

Dr. Mertens
Bürgermeister

18/04/21

18/04/21